

Verordnung

der Kreisstadt Mühldorf a. Inn über die Freigabe
von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in Verbindung mit § 12 der Delegationsverordnung erlässt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

Im Jahr 2023 werden anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr für den Verkauf frei gegeben:

Sonntag,	26.03.2023	Autosonntag
im Bereich		Altstadt
Sonntag,	07.05.2023	Mercato Bella Italia
im Bereich		Altstadt
Sonntag,	22.10.2023	Simon-Judi-Markt
im Bereich		Altstadt

§ 2

Die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit, insbesondere die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetzes werden von den nach dem Ladenschlussgesetz zulässigen Offenhaltungszeiten nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf am Inn, 27.01.2023

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister